

Ergänzungsdokument

zur Vorabbekanntmachung

gemäß Artikel 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Mansfeld-Südharz
als zuständige Behörde

in der Beilage zum Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. S) am 17.12.2024
Veröffentlichungsnummer: 773117-2024

zur beabsichtigten Inhouse-Vergabe nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007
über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der
Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO (EG) Nr.
1370/2007),

dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und

dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) über die Erbringung von
Personenverkehrsleistungen

im Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz
an die Verkehrsgesellschaft Südharz mbH

Landkreis Mansfeld-Südharz

Kreisplanung / ÖPNV

R.-Breitscheid-Straße 20/22

06526 Sangerhausen

1. Rechtliche Grundlagen

Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr für das Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs und demnach zuständige Behörde im Sinne des § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz und der VO (EG) Nr. 1370/2007.

In dieser Funktion beabsichtigt der Landkreis Mansfeld-Südharz, zur Sicherstellung der im allgemeinen Interesse stehenden Verkehrsleistungen einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) nach Maßgabe des Artikel 5 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007, § 108 GWB und § 8 a Abs. 3 PBefG an einen Inhousebetreiber zu vergeben.

Dazu hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz am 11.12.2024 unter Nummer KT 44-4/2024 den Beschluss gefasst, eine Inhousevergabe gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) an die Verkehrsgesellschaft Südharz mbH für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2035 durchzuführen.

Nach Erhalt der jeweiligen Linienverkehrsgenehmigungen hat das Verkehrsunternehmen seinen europarechtlich anerkannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nachzukommen. Der Aufgabenträger geht davon aus, dass gleichwertige eigenwirtschaftliche Angebote für das von dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfasste Verkehrsangebot wirtschaftlich nicht dauerhaft und verlässlich realisierbar sein wird.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz hat eine Bedarfsprüfung im Sinne der Leitlinien der Kommission (Ziffer 2.2.3 der BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION über die Auslegungsleitlinien zu der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße 2023/C 222/01 vom 26.06.2023) durchgeführt. Die Bedarfsprüfung ergab, dass die Ziele des Landkreises Mansfeld-Südharz als Aufgabenträger nur mittels Auferlegung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung möglich ist.

Zu beachten sind die Vorgaben, insbesondere das Leitbild, in der am 22.04.2024 unter Nummer KT 337-35/2024 vom Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz beschlossenen 4. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes sowie ergänzend dazu die in diesem Dokument nachstehenden Standards für die direkt zu vergebenden öffentlichen Personenverkehrsleistungen, die gemeinsam den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß Artikel 2 lit e.) VO (EG) 1370/2007 bilden. Sie sind wesentliche Anforderungen gemäß § 8 a Abs. 2 Satz 3 PBefG i. V. m. Artikel 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

Der aktuell gültige Nahverkehrsplan einschließlich Anlagen ist auf der Homepage des Landkreises abrufbar.

<https://www.mansfeldsuedharz.de/unser-service-ihr-ansprechpartner/unsere-aemter>

oder direkt unter

https://www.mansfeldsuedharz.de/fileadmin/mediamanager/SampleFiles/Dokumente/OEPNV/4-Fortschreibung_Nahverkehrsplan.pdf

Die beabsichtigte Direktvergabe erfolgt als eine Gesamtleistung gemäß § 8 a Abs. 2 Satz 4 PBefG.

Im Übrigen ergeben sich die quantitativen und qualitativen Anforderungen an das Verkehrsangebot aus der in der Beilage zum Amtsblatt der Europäischen Union am 17.12.2024, unter der Veröffentlichungsnummer, 773117-2024 veröffentlichten Vorabbekanntmachung des Landkreises Mansfeld-Südharz sowie aus diesem Ergänzungsdokument der bezeichneten Vorabbekanntmachung. Die Veröffentlichung des Landkreises Mansfeld-Südharz im Amtsblatt der Europäischen Union bildet gemeinsam mit dem vorliegenden Ergänzungsdokument eine einheitliche Vorabbekanntmachung i. S. v. Artikel 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

Dem Betreiber soll zum Schutz der mit dem öDA vergebenen Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht im Sinne von Artikel 2 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 8 a Abs. 8 PBefG gewährt werden. Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der vergebenen Verkehrsleistung vor konkurrierenden Linienverkehren mit Bussen im Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz.

Das ausschließliche Recht gilt in dem in **Ziffer 2** dieses Ergänzungsdokuments beschriebenen räumlichen Geltungsbereich für den gesamten Korridor, der sich aus der entsprechenden Linienführung unter Berücksichtigung sämtlicher verkehrlich sachgerechter Verläufe (mögliche Fahrtstrecken) ergibt, und für die gesamte Dauer der geplanten Direktvergabe. Es gilt für die beschriebenen Verkehrsdienste sowie für alle geänderten und zukünftigen Verkehrsdienste, die zur Umsetzung des geplanten öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) erforderlich sind.

Zulässig bleiben Verkehre, die das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehrsdienste nur unerheblich beeinträchtigen. Der zeitliche Umfang ist beschränkt auf den Zeitraum der Leistungserbringung zuzüglich einer Stunde vor und nach den Betriebszeiten des jeweiligen Verkehrsangebots.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz wird das gewährte ausschließliche Recht und die Ausnahmen zugunsten von Verkehren anderer Verkehrsunternehmen, einschließlich der Verkehre, die die geschützten Verkehrsleistungen nur unerheblich beeinträchtigen, öffentlich bekanntmachen.

Gemäß § 12 Absatz 6 PBefG ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr spätestens 3 Monate nach der Vorabbekanntmachung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen. Eigenwirtschaftliche Anträge die die Anforderungen nicht erfüllen oder sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3, lit. d) und Abs. 2 a Satz 2 PBefG zu versagen.

Ein eigenwirtschaftlicher Antrag ist nur dann genehmigungsfähig, wenn die in diesem Ergänzungsdokument definierten wesentlichen Anforderungen verbindlich gemäß § 12 Abs. 1a PBefG zugesichert werden und dem Landkreis Mansfeld-Südharz ein eigener justizabler und sanktionsbewehrter vertraglicher Anspruch auf die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen aus Vorabbekanntmachung samt diesem Ergänzungsdokument und Anlagen eingeräumt wird. Diese Qualitätssicherungsvereinbarung wird auf Anfrage vom Landkreis Mansfeld-Südharz zur Verfügung gestellt.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz behält sich vor, die Verkehrsleistungen im Rahmen der erfolgten Vergabe während der Laufzeit des öDA's an veränderte Fahrgastbedürfnisse und finanzielle Rahmenbedingungen oder einen fortgeschriebenen Nahverkehrsplan im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und Grenzen anzupassen. Dies kann die Erweiterung oder Einstellung von Linien und Fahrten sowie die Einführung neuer flexibler Bedienformen bedeuten. Die Modalitäten dazu werden im öDA festgelegt.

Sollten sich die in dieser Vorinformation zugrundeliegenden Informationen wesentlich ändern, wird der Landkreis Mansfeld-Südharz eine Berichtigung veröffentlichen. Diese Berichtigung darf gemäß Artikel 7 Abs. 2 Satz 3 Verordnung (EG) 1370/2007 unbeschadet des Zeitpunktes der Einleitung des Verfahrens erfolgen.

Unterauftragnehmer werden zugelassen. Diese unterliegen grundsätzlich den gleichen Pflichten wie das beauftragte Verkehrsunternehmen. Ausnahmen sind mit dem Aufgabenträger abzustimmen. Im Fall der Beauftragung von Unterauftragnehmern (vgl. Artikel 4 Abs. 7 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) wird der Betreiber dazu verpflichtet, einen bedeutenden Teil der beauftragten öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst zu erbringen.

2. Verkehrlicher Leistungsumfang

Der Landkreis Mansfeld-Südharz beabsichtigt die Vergabe der Erbringung der Verkehrsleistungen auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung geltenden Fahrplanangebotes nur als Gesamtleistung in Anpassung an die neu definierten Erfordernisse im Rahmen der 4. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes (Kap. 5.1 bis 5.3).

Das betrifft die Personenverkehrsdienste für die Bevölkerung im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz einschließlich abgehender Linienabschnitte und sonstiger Teildienste im öffentlichen Personennahverkehr auf den Linien entsprechend nachfolgender Auflistung:

Linienverkehr gemäß § 42 PBefG

Regionalverkehrslinien			
Linie	von	nach	über
VGS-410	Eisleben	Aschersleben	Hettstedt
VGS-411	Hettstedt	Stangerode / Welbsleben	Quenstedt, Harkerode
VGS-412	Hettstedt	Willeroode	Greifenhagen
VGS-413	Mansfeld / Friedrichrode	Welbsleben / Stangerode	Sylda
VGS-414	Hettstedt	Roda / Welbsleben	Sandersleben, Arnstedt
VGS-420	Eisleben	Hettstedt	Mansfeld
VGS-421	Eisleben	Annarode	Emseloh, Klostermansfeld
VGS-422	Hettstedt	Wippra	Greifenhagen
VGS-423	Hettstedt	Molmerswende / Harz- gerode	Saurasen, Wippra
VGS-424	Hettstedt	Biesenrode / Greifenhagen	Großörner, Leimbach
VGS-425	Hettstedt	Gorenzen	Blumerode, Vatterode
VGS-426	Hettstedt	Benndorf	Hettstedt, Helbra
VGS-427	Eisleben	Benndorf	Hettstedt, Helbra
VGS-430	Eisleben	Hettstedt	Polleben, Gerbstedt, Sandersleben
VGS-431	Hettstedt	Friedeburg	Gerbstedt, Bösenburg, Ihlewitz
VGS-432	Eisleben	Bösenburg	Polleben
VGS-433	Hettstedt	Helbra	Gerbstedt, Siersleben
VGS-434	Benndorf	Neehausen	Volkstedt
VGS-435	Klostermansfeld	Siersleben	Augsdorf, Thondorf
VGS-440	Eisleben	Halle	Seeburg
VGS-441	Eisleben	Neehausen	Oberrißdorf, Hedersleben, Derderstedt
VGS-450	Sangerhausen	Breitenstein (-Güntersberge)	Martinsrieth, Brücken, Wallhausen, Tilleda, Sittendorf, Roßla, Dittichenrode, Kelbra, Berga, Uftrungen, Rottleberode, Stolberg

Regionalverkehrslinien			
VGS-451	Kelbra	Schwenda	Roßla, Breitung
VGS-452	Kelbra	Hainrode / Schwenda	Roßla, Wickerode, Breitung
Linie	von	nach	über
VGS-453	Sangerhausen	Breitenstein	Martinsrieth, Brücken, Wallhausen, Tilleda, Sittendorf, Roßla, Dittichenrode, Kelbra, Berga, Ufrungen, Rottleberode, Stolberg
VGS-454	Sangerhausen	Martinsrieth / Wallhausen	Riethnordhausen
VGS-460	Sangerhausen	Hettstedt	Pölsfeld, Wippra
VGS-461	Sangerhausen	Stolberg	Horla, Hayn, Schwenda
VGS-462	Sangerhausen	Hainrode / Kleinleinungen	Großleinungen, Wettelrode, Morungen
VGS-470	Eisleben	Sangerhausen	Holdenstedt
VGS-471	Eisleben	Sangerhausen	Blankenheim
VGS-472	Eisleben	Osterhausen	Allstedt
VGS-473	Eisleben	Sittichenbach	Rothenschirmbach, Osterhausen, Hornburg
VGS-474	Sangerhausen	Osterhausen	Allstedt
VGS-475	Sangerhausen	Allstedt	Beyernaumburg
VGS-480	Sangerhausen	Allstedt	Artern
Z1	Eisleben	Wansleben a. S.	Erdeborn
700*	Eisleben	Querfurt	

Stadtverkehrslinien			
Linie	von	nach	über
VGS-41	Sangerhausen, Markt	Sangerhausen, Markt	W.-Koenen-Str., Markt, Busbf., Th.-Münther-Schacht, Walkmühle
VGS-42	Sangerhausen, Markt	Sangerhausen, Markt	Darrweg, Helmpark, Markt, Othaler Weg, Busbf.
VGS-43	Sangerhausen, O.-Grotewohl-Str.	Sangerhausen, Busbf.	Helmpark, Südwest
VGS-44	Eisleben, Plan	Eisleben, Plan	Martinstr., Markt, Glück-auf-Ring, Novalisstr.
VGS-45	Eisleben, Oberhütte/Plan	Eisleben, 3 E	Mittelreihe, Bahnhof, Helfta

VGS-46	Eisleben, Oberhütte/Mittelreihe	Eisleben, 3 E	Bahnhof, Helfta
VGS-47	Eisleben, Bahnhof/Helfta	Eisleben, Katharinenstr.	Raismeser Str.
VGS-48	Hettstedt, Busbf.	Hettstedt, Busbf.	Mansfeld Center, Kirschweg, Bahnhof, Friedhof-MKM

* Die Linie 700 ist eine Gemeinschaftslinie der VGS und PNVG. Sie befindet sich in Aufgabenträgerschaft des Saalekreises und ist Bestandteil des ÖSPV-Landesnetzes.
Die aktuellen Fahrplanstände sind auf der Homepage der VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH www.vgs-suedharzlinie.de oder über die landesweite Fahrplanauskunft www.insa.de abrufbar.

Linienverkehr gemäß § 43 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 PBefG (Schülerverkehr) auf folgenden Relationen:

Von	Nach	Über
Unterrißdorf	Röblingen a. S.	Lüttchendorf, Seeburg, Wansleben a. S., Amsdorf
Eisleben	Rollsdorf	Unterrißdorf, Lüttchendorf
Rollsdorf	Erdeborn	Lüttchendorf, Unterrißdorf
Unterrißdorf	Röblingen a.S.	Lüttchendorf, Erdeborn
Röblingen a.S.	Stedten	

In Summe belaufen sich die zu vergebenden Personenverkehrsdienste nach derzeitigem Planungsstand auf 5,464 Mio. Fahrplankilometer im Jahr.

Die Zusammenfassung der Verkehrsleistungen als Gesamtleistung in einem Linienbündel erfolgt unter der Begründung der betrieblichen und verkehrlichen Synergieeffekte im gesamten Kreisgebiet. Es wird auf die Ausführungen in der 4. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes, Kapitel 7.2, verwiesen.

Der öDA wird Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot innerhalb eines bestimmten Rahmens an geänderte Verkehrsbedürfnisse oder finanzielle Rahmenbedingungen und an den Nahverkehrsplan in der jeweils gültigen Fassung sowie an andere, nicht vorhersehbare Umstände angepasst werden kann.

Dies betrifft auch die Einführung bzw. Umwandlung in bedarfsorientierte flexible Bedienformen nach den Bestimmungen des § 44 PBefG (z. B. On-Demand-Verkehre). Der Landkreis Mansfeld-Südharz strebt im Sinne öffentlich zugänglicher Verkehrsangebote die Einrichtung von Linienbedarfsverkehren an.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz behält sich daher die Option vor, Fahrten in Linienbedarfsverkehre umzuwandeln oder diese um entsprechende Angebote zu ergänzen (siehe auch Kapitel 5, Punkt 5.3, Unterpunkt 5.3.6 der 4. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes). Dies erfolgt nur in Verbindung mit den Festlegungen für das Haupt- und Ergänzungsnetz in der 4. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes (Kapitel 5, Punkte 5.1 bis 5.3). Dies bedeutet, dass Bedarfsverkehre vorrangig in schwach besiedelten Verkehrsräumen und / oder in wenig nachgefragten Zeiten als Ergänzung bzw. zur Schließung von Verkehrslücken (keine Parallelverkehre) eingerichtet werden dürfen.

Daher wird im zu vergebenden öDA die Möglichkeit zur Umwandlung von etwa 800.000 Fahrplankilometern in On-Demand-Verkehre oder andere flexiblen Bedienformen vorgesehen.

Die zu vergebenden Verkehrsleistungen beinhalten - wie unter Punkt 2. beschrieben - Verkehre gemäß § 43 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 PBefG (Schülerverkehre), wonach die Befreiung vom Verbot der Mitnahme anderer Fahrgäste erteilt wird. Der Aufgabenträger behält sich auch hier vor, diese an geänderte Verkehrsbedürfnisse anzupassen und gegebenenfalls in Linienverkehre gemäß § 42 PBefG umzuwandeln oder zu integrieren, wenn dadurch betriebliche und verkehrliche Synergieeffekte erreicht werden.

2.1 Umsetzung der Verkehre des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs (ÖSPV) im Bahn-Bus-Landesnetz Sachsen-Anhalt (ÖSPV-Landesnetz)

Die Linien VGS-410, VGS-420, VGS-450, VGS-460 und die Linie 700 (Aufgabenträger Saalekreis) sind Bestandteil des ÖSPV-Landesnetzes und Hauptbestandteil des regionalen Hauptnetzes des Landkreises Mansfeld-Südharz.

Grundlage dafür bildet die jeweils gültige Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Verkehren des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs im Bahn-Bus-Landesnetz Sachsen-Anhalt.

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für die Einrichtung zusätzlicher Fahrten auf den Linien des ÖSPV mit dem Ziel, den Angebotsstandard des Bahn-Bus-Landesnetzes sicherzustellen sowie zur Kompensation des Mehraufwandes, der durch die Umsetzung der einheitlichen Qualitätsstandards des Bahn-Bus-Landesnetzes sowie der Vorgaben zur Anerkennung von überregionalen Tarifangeboten auf Linien des ÖSPV entsteht.

Die Gewährung der Zuwendungen des Landes setzt die Einhaltung der in dieser Richtlinie definierten Qualitätskriterien und Grundsätze auf den vorgenannten Linien voraus.

Die besonderen Anforderungen wurden auch als Mindeststandards für das Hauptnetz in der 4. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes übernommen (Kapitel 5, Punkt 5.2).

2.2 Besondere / ergänzende Anforderungen im Schülerverkehr

Im Landkreis Mansfeld-Südharz ist der überwiegende Anteil des Schülerverkehrs in den Linienverkehr integriert. Diese Verkehre unterliegen besonderen bzw. ergänzenden Anforderungen, welche den Festlegungen in der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Schülerbeförderungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen müssen. Die Schulstandorte und die dazugehörigen Schulbezirke bzw. Einzugsbereiche werden in der jeweils gültigen Schulentwicklungsplanung des Landkreises Mansfeld-Südharz ausgewiesen.

Die Satzung sowie die Schulentwicklungsplanung sind veröffentlicht unter dem Link

<https://www.mansfeldsuedharz.de/bildung-soziales-und-gesundheit/bildung/schule>

Maßnahmen zur Optimierung der Schülerbeförderung sind durch das Unternehmen zu unterstützen mit dem Ziel, durch eine bessere Koordinierung Wartezeiten von Auszubildenden zu verkürzen, Anschlüsse zu verbessern und eine möglichst wirtschaftliche Umsetzung zu gewährleisten.

Das Platzangebot ist entsprechend den VDV-Empfehlungen zur ÖPNV-Erschließung und zum ÖPNV-Angebot so zu bemessen, dass ein Besetzungsgrad von 70 – 80 % des zulässigen Wertes nach StVZO, Anlage XIII, als Mittelwert über 10 Minuten planmäßiger Fahrzeit nicht überschritten wird. Bei regelmäßigen Überschreitungen ist die Beförderungskapazität zu erhöhen oder die Nachfragekonzentration durch geeignete Maßnahmen zu entzerren.

Die Anforderungen des Kataloges für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden einschließ- lich dem Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern, stellen die Mindestanforderungen im Schülerverkehr dar (Verlautbarung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 14. Juli 2005, VkbI. S. 604 vom 15. August 2005 für KOM, welche erstmals nach dem 13.02.2005 in den Verkehr gekommen sind, und VkbI. S. 238 vom 03.05.1996 für KOM, die bis zum 13.02.2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind).

Es ist anzustreben, dass im Rahmen der Hauptuntersuchung die entsprechende Schulbusun- tersuchung mit vorgenommen wird und im Protokoll zur Hauptuntersuchung zu dokumentie- ren ist.

3. Anforderungen an die Verkehrsdurchführung

3.1 Anforderungen an das Unternehmen und an das Personal

Vom Verkehrsunternehmen dürfen grundsätzlich nur ausreichend ausgebildete und geschulte Fahrer eingesetzt werden.

Es ist auf die Einhaltung wichtiger Sozialstandards zu achten. Das sind insbesondere:

- Anwendung repräsentativer Tarifverträge
- Ausschließlicher Einsatz von nach Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz geschultem Fahrpersonal für Busse und andere Kfz
- Einhaltung der Fahrpersonalverordnung und aller einschlägigen Sozialvorschriften für den Straßenpersonenverkehr
- Gewährleistung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements
- Vorhaltung eines langfristigen Personalentwicklungskonzeptes einschließlich der Darstellung und Bezifferung eines bedarfsorientierten Ausbildungs- und Weiterbildungskontingentes zur Vorbeugung gegen den sich weiterhin verstärkenden
- Fachkräftemangel

Die fachlichen Anforderungen an das Personal und die Verkehrsdurchführung ergeben sich aus den Bestimmungen der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnisverordnung) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft). Die Pflicht zur Anwendung repräsentativer Tarifverträge ergibt sich aus § 11 Abs. 2 Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA).

Ein repräsentativer Tarifvertrag im Landkreis Mansfeld-Südharz ist beispielsweise der Tarifvertrag mit dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V. Bei einem Antrag auf eigenwirtschaftliche Genehmigung sind diese Vorgaben ebenfalls beachtlich.

Die nachfolgend definierten Anforderungen sind zu gewährleisten:

- Das Fahrpersonal hat eine einheitliche Dienstkleidung zu tragen. Ausnahmen bestehen für Personale, die nur kurzzeitig in Verstärkerverkehren und Schulverkehrsfahrten zum Einsatz kommen. Erwartet wird ein gepflegtes und seriöses Erscheinungsbild der mit Kundenkontrakt tätigen Mitarbeiter. Das Fahrpersonal von Unterauftragnehmern hat diesen Anforderungen zu entsprechen und eine Dienstkleidung zu tragen, welche dem Bild der Dienstkleidung des Genehmigungsinhabers entspricht.
- Auf den Linien des Aufgabenträgers Landkreis Mansfeld-Südharz ist eine sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift erforderlich. Das Personal muss bei Auskünften und Ansagen sprachlich ebenso sicher sein wie bei Störungen oder in Konfliktsituationen.
- Das Fahrpersonal muss in der Lage sein, die Informations- und Verkaufseinrichtungen umfassend und sicher bedienen zu können. Zudem muss das Fahrpersonal über die Fähigkeit verfügen, Fehlfunktionen oder Ausfälle direkt zu erkennen und der Betriebsleitstelle zu melden.

- Das Fahrpersonal hat darauf zu achten, dass die Fahrgäste über gültige Fahrausweise verfügen (Erwerb Fahrausweis, Entwertung von Mehrfahrtenkarten, Prüfung der Anerkennung von Fahrausweisen etc.).
- Erforderlich sind weiterhin ausreichende Kenntnisse des Fahrpersonals hinsichtlich der Netz- und Tarifstruktur sowie Grundkenntnisse in der Ortskundigkeit. Das Verkehrsunternehmen hat regelmäßige Fahrerschulungen inklusive zur Bewältigung von Konfliktsituationen durchzuführen.
- Die Fahrer haben sich gegenüber den Fahrgästen und anderen Verkehrsteilnehmern freundlich, zuvorkommend und hilfsbereit zu verhalten. Im Falle des Ausfalls der digitalen Haltestellenansage sind die Haltestellen mit deren Namen rechtzeitig (d.h. zeitlich ausreichend für den Ausstieg der Fahrgäste) und deutlich akustisch anzukündigen. Über Änderungen im Betriebsablauf (Fahrweg, Haltestellenbedienung, Verspätungen) sind die Fahrgäste rechtzeitig und ausführlich zu informieren.
- Das Fahrpersonal hat besondere Rücksichtnahme auf mobilitätseingeschränkte Fahrgäste zu nehmen.
- Das Fahrpersonal hat sich einer besonderen Verantwortung für Kinder und Jugendliche bewusst zu sein.

3.2 Anforderung Betriebsstätte, Ansprechpartner und Leitstelle

Das Verkehrsunternehmen muss die ihm nach Gesetz obliegenden Pflichten erfüllen. Das Verkehrsunternehmen hat eine Betriebsstätte und eine Betriebsleitzentrale im Landkreis Mansfeld-Südharz zu betreiben (siehe auch Kapitel 6, Unterpunkt 6.7.2 in der 4. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes). Durch Standorte innerhalb des Landkrieses ist gewährleistet, dass Fahrzeuge und Personale schnell ausgetauscht werden können und zugleich genügend Know-How mit örtlichem Bezug vorhanden ist. Andere Abgrenzungskriterien sind wegen nicht möglicher Kontrollierbarkeit bzw. Nachvollziehbarkeit nicht geeignet. Die Leitstelle muss eine lückenlose Kommunikation mit den eingesetzten Fahrzeugen sicherstellen und ist täglich im Zeitraum von 30 Minuten vor der ersten Fahrplanfahrt bis zum Einrücken der letzten Fahrplanfahrt durch einen verantwortlichen (entscheidungs- und handlungsbefugten) Mitarbeiter zu besetzen. Das Unternehmen hat mindestens einen Betriebsleiter nach § 4 BOKraft zu benennen, dessen Arbeitsplatz im Landkreis liegen muss bzw. am Ort der Betriebsstätte, sofern nicht die Geschäftsleitung selbst dort ansässig ist.

3.3 Betrieb, Verspätungs- und Störfallmanagement

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Fahrplan einzuhalten und einen pünktlichen und störungsfreien Betrieb zu gewährleisten. Die Durchführung von 99% der veröffentlichten Fahrplanfahrten ist sicherzustellen.

Das Verkehrsunternehmen hat bei absehbaren Betriebsstörungen (z. B. Vorhersage gravierender Wittersituationen) vorausschauend Abstimmungen mit dem Aufgabenträger bzgl. der Handlungsoptionen vorzunehmen.

Ohne Zustimmung des Aufgabenträgers darf eine Unterbrechung des Betriebes nur vorgenommen werden, wenn die Einflüsse unvorhergesehen eintreten oder wenn eine unmittelbare Gefahr für Personen und Sachgegenstände besteht.

Das Verspätungsmanagement obliegt dem Verkehrsunternehmen. Es hat dazu die Verfügbarkeit von Reservefahrzeugen in einer Höhe von mindestens 5% der in der Spitzenlast eingesetzten Fahrzeuge während der gesamten täglichen Betriebszeit zu gewährleisten. Vom Verkehrsunternehmen ist ein RBL/ ITCS-System einzurichten und vorzuhalten. Sicherzustellen ist eine Schnittstellenfunktion zur Abstimmung mit dem SPNV (mit INSA). Die Fahrzeuge sind mit Funk, Mobilfunk oder anderen funktionstüchtigen Kommunikationsmöglichkeiten auszurüsten.

Der Betrieb gilt als pünktlich, wenn die jeweilige Abfahrt in einem Zeitfenster von bis zu drei Minuten nach der definierten Anfahrtszeit erfolgt. Das Abfahren mit Verfrühung ist untersagt. Als Zielwert wird eine Pünktlichkeitsquote

- von 95% an den Verknüpfungspunkten in Sangerhausen, Lutherstadt Eisleben und Hettstedt,
- von 90% an anderen Haltestellen

festgelegt.

Die Auswertung der Pünktlichkeit hat vom Verkehrsunternehmen durch das RBL-/ ITCS-System zu erfolgen. Der Einsatz von Gelenkbussen oder 15-Meter-Bussen kann erfolgen, wenn vom Verkehrsunternehmen eine störungsfreie Befahrung der Strecken gewährleistet wird. Bei Verspätungen von über 60 Minuten sind unverzüglich Reservebusse einzusetzen. Dies gilt auch, wenn die Verspätung bzw. der Fahrzeugausfall nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist.¹ Der Einsatz von Ersatzfahrzeugen ist bei Überlastungen innerhalb von 60 Minuten zu veranlassen. Bei umfassenderen, absehbar längeren Störungen sind Ersatzverkehre einzurichten.

Die Fahrgäste sind unverzüglich mit aktuellen Informationen über Störungen unter Nutzung aller dem Verkehrsunternehmen zur Verfügung stehenden Medien zu versorgen. Als Mindeststandard sind die entsprechenden Daten an das Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt „INSA“ zu übermitteln.

Das Verkehrsunternehmen hat durch eine regelmäßige Erfassung der Fahrgastnachfrage und dem Einsatz von Fahrzeugkapazitäten sicherzustellen, dass die in der nachfolgenden Tabelle definierten Standards der Auslastung eingehalten werden.

Tabelle 1: Anforderungen an die maximale Auslastung der Fahrzeugkapazitäten

Verkehrszeit	Grenzwert der Auslastung des Platzangebotes am höchstbelasteten Querschnitt der Linie²
maximale Besetzung in der Hauptverkehrszeit	80% (Mittelwerte über 20-Minuten-Spitze) 65% (Mittelwerte über die Spitzenstunde)
maximale Besetzung in der Normalverkehrszeit	50 % der Sitz- und Stehplätze als Mittelwert über eine Stunde (vormittags und nachmittags); bei Fahrten mit einer Fahrzeit von über 15 Minuten soll jedem Fahrgast ein Sitzplatz zur Verfügung stehen
maximale Besetzung in der Schwachverkehrszeit	jedem Fahrgast soll ein Sitzplatz zur Verfügung stehen
Ausnahmeregelungen	in der Hauptverkehrszeit können aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und bestimmter planerischer Überlegungen die Richtwerte für kurze Streckenabschnitte (maximal 10 Minuten Fahrzeit) überschritten werden bei Großveranstaltungen und Sondersituationen (z. B. extreme Witterung) gelten die definierten Anforderungen ausdrücklich nicht

Auf weitere Ausführungen im Kapitel 5, Punkt 5.7, Unterpunkte 5.7.1 und 5.7.2 wird auf die 4. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes verwiesen.

3.4 Fahrzeugzustand und -reinigung

¹ Bei extremen Verhältnissen, wie Glatteis, unvorhergesehenem Wintereinbruch, Sturmböen, unvorhersehbaren gravierenden Verkehrsstaus, verspätungsrelevanten Tagesbaustellen usw. können mit dem Aufgabenträger Ausnahmeregelungen zu den Regelungen im Verspätungsmanagement abgestimmt werden.

² Sitz- und Stehplätze, Stehplätze dabei berechnet mit 4 Fahrgäste pro m²

Für den Zustand der Fahrzeuge und deren Reinigung werden folgende Anforderungen definiert:

- In den Fahrzeugen sind möglichst angemessene klimatische Verhältnisse, bezogen auf die jeweilige Jahreszeit, zu gewährleisten³. Zum täglichen Betriebsbeginn müssen die Fahrzeuge innen und außen in einem optisch sauberen Zustand sein. Alle fahrgastrelevanten Ausstattungselemente müssen funktionstüchtig sein.
- Die Fahrzeuge sind täglich innen zu reinigen. Die Außenreinigung hat mindestens zweimal pro Woche zu erfolgen. In längeren Trockenperioden sind längere Zyklen der Außenreinigung zulässig. Im Winter ist ggf. zur Gewährleistung eines optisch sauberen Eindrucks ein häufigeres Waschen erforderlich.
- Gravierende Verunreinigungen des Fahrzeuginnenraumes sind bei nächstmöglicher Gelegenheit zu beseitigen.
- Defekte Bordtechnik ist unverzüglich auszuwechseln.
- Grobe Schäden durch Vandalismus und großflächige Schmierereien sind kurzfristig zu beseitigen.

3.5 Beschwerdemanagement

Das Verkehrsunternehmen hat ein Beschwerdemanagement vorzuhalten und entsprechende der gesetzlichen Vorschriften umzusetzen. Für eingehende Beschwerden und deren Bearbeitung sind die nachfolgend definierten Leistungen zu erbringen.

- Für die Annahme von Kundenresonanzen sind grundsätzlich alle eingesetzten Personale verantwortlich. Auch Fahrpersonale müssen Beschwerden und Hinweise aufnehmen, soweit bzw. sobald es die Betriebslage zulässt.
- Als Kundenresonanzen sind alle beim Verkehrsunternehmen eingehenden schriftlichen, telefonischen und mündlichen Beschwerden und Hinweise aufzunehmen.
- Vom Auftragnehmer sind die bei ihm eingegangenen und aufgenommenen Beschwerden und Hinweise EDV-gestützt in der Aufnahme und Bearbeitung zu dokumentieren.

³ Die Definition „angemessen“ bedeutet, dass die jeweiligen technischen Möglichkeiten des betrachteten Fahrzeuges (z.B. Fahrzeuge mit Klimaanlage andere Bewertung im Vergleich zu Fahrzeugen ohne Klimaanlage) sowie der unterschiedliche Einsatz wie im Stadt- oder Regionalverkehr in der Einschätzung zu berücksichtigen sind.

- Vom Auftragnehmer sind alle beim ihm eingegangenen Kundenbeschwerden, welche die Verkehrsdurchführung betreffen, in Abstimmung mit dem Aufgabenträger zu bearbeiten und zu beantworten. Das Unternehmen unterstützt den Aufgabenträger bei der Beantwortung von Beschwerden, welche direkt beim Aufgabenträger eingegangen sind.

3.6 Kundenservice, Fahrgastinformation, Haltestellen, Marketing

Zu den wichtigsten Verpflichtungen der Verkehrsunternehmen gehört eine einheitliche, rechtzeitige und vollständige Informationsbereitstellung von Fahrplandaten.

Zu den Fahrplanwechseln sowie bei weiteren Fahrplanänderungen ist vom Verkehrsunternehmen an den von ihm bedienten Haltestellen der Austausch der gesamten betroffenen Fahrgastinformationen rechtzeitig sicherzustellen. Die Fahrgastinformationen zum Aushängen sind vom Verkehrsunternehmen zu produzieren.

Im laufenden Betrieb sind fehlende oder beschädigte Aushänge an Haltestellen unverzüglich auszutauschen bzw. zu ersetzen.

Darüber hinaus sind alle weiteren Möglichkeiten der elektronischen Information zu nutzen. Es ist eine Homepage mit aktuellen Informationen zur Betriebssituation zu betreiben und die entsprechenden Daten, vor allem an das Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt INSA, zu übermitteln.

Im Falle von nicht geplanten oder kurzfristigen Angebotsveränderungen sowie bei Störungen im Betriebsablauf sind die entsprechenden Störungshinweise in den HAFAS-Informationen-Manager (HIM) einzupflegen. Darüber hinaus eine unverzügliche Information der Fahrgäste über weitere verschiedene Informationskanäle, insbesondere Printmedien, Homepage und Handzettel o. Ä. in den Fahrzeugen, sicherzustellen.

Die Haltestellen befinden sich im Eigentum der Städte und Gemeinden sowie in Einzelfällen im Eigentum des Landkreises. Diese werden dem Verkehrsunternehmen während der Genehmigungslaufzeit unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Für die Wartung der Haltestellenmasten, der Haltestellenschilder und Fahrplanaushänge, der Gewährleistung der Lesbarkeit und Aktualität ist während der Genehmigungslaufzeit das Verkehrsunternehmen zuständig. Nach verkehrsbehördlicher Anordnung können Haltestellen entfallen, zusätzlich aufgenommen oder verlegt werden. Das Verkehrsunternehmen wirkt bei der Abstimmung im verkehrsbehördlichen Verfahren umfangreich mit. Bei Bedienung einer Haltestelle durch mehrere Verkehrsunternehmen stimmen sich diese über die Zuständigkeit ab. Kommt eine Einigung nicht zustande bestimmt der Aufgabenträger.

Die Einrichtung von Ersatzhaltestellen im Falle von Umleitungen und/oder Baumaßnahmen obliegt dem Verkehrsunternehmen. Dieses trägt auch die anfallenden Kosten. Es ist zwingend zu beachten, dass an der Regelhaltestelle und in allen weiteren öffentlichen Informationsmedien die notwendigen Fahrgastinformationen bereitgestellt werden. Gegebenenfalls müssen Pressemitteilungen erstellt werden.

Das Marketing ist vom Verkehrsunternehmen eigenverantwortlich zu planen und umzusetzen. Schwerpunkt ist die konsequente Kundenorientierung. Es ist zielgruppenspezifisch zu gestalten.

4. Anforderungen an die Fahrzeugausstattung

Die im Landkreis Mansfeld-Südharz zum Einsatz kommenden Fahrzeuge im Linienverkehr sind bereits jetzt zu 97 Prozent niederflurig bzw. verfügen serienmäßig über eine Rampe. Alle zum Einsatz kommenden Fahrzeuge sind mit neuen Fahrscheindruckern, Entwertern und automatischen Haltestellenansagen ausgerüstet.

Bei Neuanschaffung von Fahrzeugen ist die jeweils gültige Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Verkehren des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs im Bahn-Bus-Landesnetz Sachsen-Anhalt verbindlich anzuwenden.

Darüber hinaus ist die Ausstattung einer hinreichenden Fahrzeuganzahl mit Automatischer Fahrgastzahlung (AFZS) zur Erlangung statistisch verwertbarer Zählzeiten (haltestellen-, fahrt- und linienbezogen) anzustreben.

Dieser hohe Qualitätsstandard für die Fahrgäste ist fortzuschreiben.

Die Mindestanforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge im straßengebundenen ÖPNV sind in den Kapitel 5, Punkt 5.5 in der 4. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes beschrieben. Dies betrifft auf die Gestaltung des ÖSPV hinsichtlich Umwelt- und Klimaschutz unter Beachtung der Clean Vehicles Directive (CVD).

5. Beförderungsentgelte, Beförderungsbedingungen und Ticketvertrieb

Im gesamten Bediengebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz gibt es ein einheitliches Tarifangebot. Das Tarifsystem ist der Teilstreckentarif. Die Anforderungen an die Beförderungsentgelte haben den zum 01.01.2025 betätigten Beförderungsentgelten und den dazugehörigen Tarifbestimmungen (siehe Anlage 1 i. V. m. den Ausführungen in der 4. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes, Kapitel 5, Unterpunkte 5.6.1. bis 5.6.2.) zu entsprechen. Die Beförderungsentgelte und die dazugehörigen Tarifbestimmungen werden Bestandteil des öDA's sein. Die Zustimmung erfolgt in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde durch den Aufgabenträger gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 PBefG.

Das betrifft auch Regelungen zu Tarifierungen im Rahmen von Tarifgemeinschaften, Tarifkooperationen und Tarifierkennungen.

Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) und gilt seit dem 01.05.2023. Gemäß Kreistagsbeschluss des Landkreises Mansfeld-Südharz findet das Deutschland-Ticket im Landkreis einschließlich in der Schülerbeförderung Anwendung zunächst bis zum 31.12.2025. Eine darüber hinaus gehende Anwendung ist abhängig von der finanziellen Auskömmlichkeit für den Landkreis als Aufgabenträger.

Die für das Deutschland-Ticket festgelegten Tarifbestimmungen sind vom Verkehrsunternehmen verbindlich anzuwenden und ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens.

Die Beförderungsbedingungen werden in den Allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen gemäß der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen geregelt. Für die hier gegenständliche Vergabe sind die Allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen in der ab 01.01.2025 gültigen Fassung maßgebend (siehe Anlage 2).

Ansonsten unterliegen die Allgemeinen- und besonderen Beförderungsbedingung und deren Zustimmung während der Laufzeit des öDA's den Regelungen im § 39 Abs. 6 PBefG.

Das gesamte Fahrkartensortiment (mit Ausnahme von Zeitkartenabonnements sowie Berechtigungsnachweisen für bestimmte Zeitkarten) ist im Fahrzeug vorzuhalten und gegen Barzahlung zu verkaufen. Der Ticketvertrieb soll weitestgehend digitalisiert werden. Sobald sich Online- und App-Verkaufswege etabliert und bewährt haben, kann dieser Vertrieb auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz wird im Übrigen bestimmte Tarife für alle Fahrgäste oder für bestimmte Gruppen von Fahrgästen als Höchstarif vorgeben. Die Festlegungen können zu einer Fortschreibung des Tarifsortiments, des Tarifniveaus und des räumlichen Geltungsbereichs führen.

Die Veränderungen werden zu Bestandteilen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages, da die Tarife vom Landkreis Mansfeld-Südharz als Höchstarife festgelegt werden und absehbar nicht den wirtschaftlichen Interessen des Verkehrsunternehmens entsprechen werden.

6. Planung, Durchführung, Verwaltung, Organisation, Berichte und Nachweise

Das Verkehrsunternehmen muss neben den ihm nach Gesetz obliegenden Pflichten folgende Aufgaben wahrnehmen:

Der Landkreis als Aufgabenträger für den Straßenpersonennahverkehr beschließt und veröffentlicht einen Nahverkehrsplan unter Beachtung und Abwägung der Belange des Verkehrs, der Schulträger sowie der Verkehrsunternehmen, unter Beachtung der Bevölkerungsentwicklung und der Finanzierbarkeit und unter Beachtung der Anforderungen des § 8 Abs. 3 PBefG. Die Finanzverantwortung obliegt dem Aufgabenträger.

Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachamt beim Landkreis sowie eine Teilnahme an relevanten Entscheidungsgremien ist umfassend und kooperativ zu gewährleisten. Das schließt auch eine aktive Mitarbeit im ÖSPV-Beirat ein.

Das Unternehmen erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan in Umsetzung der dem Unternehmen angetrauten Personenverkehrsleistungen unter Berücksichtigung einer Linienleistungs- und Erfolgsrechnung, die insbesondere die linienspezifischen Leistungen in Beziehung zu den Fahrgelderlösen setzt.

Das Unternehmen sorgt für die erforderlichen personenbeförderungsrechtlichen Linienverkehrsgenehmigungen bzw. Erlaubnisse und Zustimmungen zu Fahrplänen und Tarif einschließlich eventuell einzuführender Bedarfsverkehre. Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern beim Landkreis ist umfassend und kooperativ zu gewährleisten.

Der Landkreis ist gemäß § 71 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) Träger der Schülerbeförderung und hat demnach Schülerinnen und Schüler gemäß § 71 Abs. 2 SchulG LSA unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern (siehe auch Punkt 2.2. dieses Dokuments).

Darauf aufbauend wird die Beförderung der Schülerinnen und Schüler im Landkreis durch die vom Landkreis beschlossene Satzung über die Schülerbeförderung geregelt. Die Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern beim Landkreis. Eine umfassende und kooperative Zusammenarbeit ist zu gewährleisten.

Sollten sich im Verlaufe der Genehmigungszeit beispielsweise Bürgerbusvereine oder andere ähnliche Organisationen gründen, sind diese, nach Absprache mit dem Aufgabenträger, bei der Planung, Genehmigungsbeantragung und im Marketing durch das Verkehrsunternehmen zu unterstützen. Für nachweisliche Aufwendungen kann die Erstattung der nachgewiesenen Kosten durch den Verein verlangt werden.

Es sind regelmäßige und anlassbezogene Fahrgastzählungen, ggf. in Verbindung mit Fahrgastbefragungen und Bedarfsuntersuchungen zur Anpassung und Optimierung des Fahrplanangebotes entsprechend den Prüfaufträgen der 4. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes durchzuführen. Darüber hinaus sind regelmäßige Fahrscheinkontrollen durch ausgebildetes Kontrollpersonal vorzusehen.

Das Verkehrsunternehmen wird verpflichtet, Investitionen im Sinne des § 8 Abs. 4 und 5 ÖPNVG LSA zu leisten und entsprechend nachzuweisen. Hierfür wird ein Betrachtungszeitraum von jeweils 4 Jahren zugrunde gelegt. § 8 Abs. 4 Satz 3 und 4 ÖPNVG LSA gelten entsprechend.

Berichtswesen, Nachweise

Das Verkehrsunternehmen stimmt sich grundsätzlich im Monatsturnus mit dem Aufgabenträger über alle relevanten und aktuellen Arbeiten im Rahmen eines Jour-Fix ab.

Das Verkehrsunternehmen berichtet dem Aufgabenträger anlassbezogen, mindestens einmal jährlich im Rahmen einer vom Unternehmen organisierten Fahrplankonferenz insbesondere über:

- regelmäßige Verkehrsbehinderungen und damit verbundene Verspätungen mit mehr als 3 Minuten, woraus sich Handlungsbedarf ergibt und eine Fahrplananpassung erforderlich wird,
- Betriebsstörungen / Unfälle, verbunden mit Fahrausfällen,
- Auffälligkeiten bei der Bedienung der Linien (Über- und Unterauslastung), woraus sich Handlungsbedarf ergibt,
- eingegangene Beschwerden mit Handlungsbedarf zur gemeinsamen Abstimmung.

Das Verkehrsunternehmen berichtet dem Aufgabenträger regelmäßig, zu künftig vereinbarten Terminen, insbesondere über:

- die erbrachten Fahrplankilometer in Form eines linienbezogenen Nachweises, unterjährig im Rahmen der jährlichen Fahrplanwechsel zum Schuljahreswechsel und dem regulären, international vereinbarten Fahrplanwechsel im Schienenpersonennahverkehr im Dezember,
- die Fahrgastzahlen,
- den eingesetzten Fuhrpark (Hersteller, Fahrzeugtyp, Baureihe, Antriebstechnik, Baujahr, Erstzulassung, Ausstattung, Sitzplatzzahl/Stehplatzzahl, Umweltstandards),
- die Aktivitäten zur Kommunikation und zum Marketing,
- die Umsetzung der jährlichen Wirtschaftsplanung,

Weitere Nachweis- und Berichtspflichten, die sich in Umsetzung des zu vergebenden öDA's ergeben:

Zur Ermittlung der Begrenzung des Ausgleichs und für die Abrechnung nach dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 hat der Betreiber dem Aufgabenträger eine Abrechnung für das jeweils vorausgegangene Geschäftsjahr zur Prüfung vorzulegen, welche den Anforderungen des

Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 entspricht. Die Abrechnung ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Gemäß Ziffer 4 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 sind Kosten und Einnahmen in Übereinstimmung mit den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften zu berechnen. Im Einzelfall ist zur Sicherstellung in sich schlüssiger, stimmiger Ergebnisse die Ausweisung beihilfenrechtlicher Überleitungs- und Korrekturpositionen erforderlich, insbesondere um unvorhersehbare Kosten, aperiodische Effekte und Ausgleichsleistungen, die nicht als Ertrag gebucht werden (z. B. aufwandsmindernde Ausgleichsleistungen wie vergünstigte Darlehen, Bürgschaften o. a.), zu berücksichtigen. Einzelheiten ergeben sich aus Durchführungsvorschriften, die Bestandteil des ÖDA werden und vom Landkreis Mansfeld-Südharz vorgegeben werden.

Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Ausgleichszahlungen auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 ÖPNVG LSA und § 9 ÖPNVG LSA einschließlich der notwendigen Auskünfte zur Berechnung des endgültigen Zuweisungsbetrages zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs an die Aufgabenträger gemäß § 8 a Abs. 4 ÖPNVG LSA sowie des Nachweises über den zu erbringenden Investitionsanteil gemäß § 8 Abs. 4 und 5 ÖPNVG LSA.

Antragstellung und Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen zur Umsetzung des ÖSPV-Landesnetzes.

Das Verkehrsunternehmen meldet entsprechend abzustimmender Termine für das Folgejahr die geplanten Fahrplanleistungen, kalkulatorischen Kosten und voraussichtlichen Einnahmen als Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichsleistungen gemäß öDA sowie für die Haushaltsplanung des Landkreises. Diese Meldung ist fortlaufend zu konkretisieren. Im weiteren Verfahren sind alle vorgeschriebenen Termine, Fristen und Formblätter zu verwenden.

Darüber hinaus kann der Aufgabenträger weitere Auskünfte über die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem zu vergebenden öDA verlangen. Er wird insbesondere dann von diesem Recht Gebrauch machen, wenn sich fortgesetzt Anzeichen für Minderleistungen des Verkehrsunternehmens ergeben. Im Übrigen wird das VU den Landkreis Mansfeld-Südharz über einen Ausfall der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen seinerseits unverzüglich und unaufgefordert unterrichten, wenn gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden. Der zulässige Ausgleichsbetrag wird dann im Rahmen der Überkompensationsprüfung anteilig anhand des Wertes der unerfüllten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gekürzt. Die Wertermittlung wird sachlich und objektiv nachvollziehbar durch den Landkreis Mansfeld-Südharz zu erfolgen.

Anlagen:

Anlage - Tarifbestimmungen der VGS mbH und Fahrpreistabelle

Anlage - Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen der VGS mbH